

## GEMEINDE ALDEIN

### Landschaftsplan

#### Erläuternder Bericht

#### 1. Gebietsbeschreibung

Das Gemeindegebiet von Aldein erstreckt sich südlich von Deutschnofen über einige porphyrische Hangterrassen, welche zum Teil mit Moränenablagerungen bedeckt sind. Sie fallen im Süden zum Fleimstal und im Westen zum Etschtal ab. Die beiden höchsten Erhebungen im Gemeindegebiet - Weißhorn und Schwarzhorn – bilden die landschaftliche Einrahmung im Osten und sind vom Großteil des Gemeindegebietes aus gut sichtbar.

Dieses ausschließlich gebirgige Gebiet, mit einer Meereshöhe von 1225 m für die Ortschaft Aldein, 1550 für Oberradein und 700 m für Holen, weist aufgrund seiner Struktur und geographischen Lage gleichartige landschaftliche Merkmale auf und stellt ein Gebiet von beachtlichem landschaftlichen Interesse dar.

In geologischer Hinsicht ist das vom Landschaftsplan erfaßte Gebiet größtenteils sehr einheitlich aufgebaut. Mit Ausnahme des Weißhorns herrscht überall der Bozner Quarzporphyr als Grundgestein vor. Im Bereich des Weißhorns wird die Porphyryplatte von bis zu einigen hundert Metern mächtigen Grödner Sandsteinschichten überlagert und es folgt mit zunehmender Höhe die Gesteinsserie der westlichen Dolomiten bis zum Sarldolomit der Weißhornspitze.

Aldein und die zur Gemeinde gehörenden Kleindörfer und Einzelhofbereiche weisen trotz ihrer Höhenlage durchwegs ein sehr angenehmes Klima auf, bedingt durch die vorherrschende südliche bis westliche Exposition und die lange Sonnenscheindauer. Das Gebiet fällt in den Bereich der Zwischenalpen. Dies spiegelt sich auch in den Klimadaten wider: die Temperaturen sind höher und die Niederschlagswerte sind ebenfalls höher als in inneralpinen Bereichen. Die Niederschläge betragen ca. 1000 mm und mehr, je nach Höhenlage, mit einem deutlichen Niederschlagsmaximum in den Sommermonaten.

Weite Zonen der Hochfläche sowie die Steilhänge des Gemeindegebietes sind von Wäldern bedeckt, wobei sämtliche Vegetationsstufen vertreten sind von den wärmeliebenden Buschwäldern in den untersten Bereichen über die Föhrenwälder auf den Porphyrykuppen der mittleren Lagen, den Fichten-Tannen-Wäldern der montanen Stufe bis zum subalpinen Lärchen-Zirben-Wald.

Die steilen Taleinschnitte räumen der Ufervegetation entlang der Wasserläufe (vor allem Weiden und Erlen) nur wenig Platz ein.

Im übrigen Gebiet der Hochfläche wird bis zu einer Meereshöhe von ungefähr 1500 m Landwirtschaft betrieben. In den höheren Lagen dehnen sich Almen mit charakteristischen

bestockten Wiesen und Weiden aus. Noch höher breiten sich Latschen- und Rhododendrongürtel (Mugo-Ericetum, Rhododendretum) aus, zusammen mit einer Vielzahl an Strauchgewächsen und kennzeichnenden Grasmatten, die sich bis zum Fuße des aus Dolomitenkalk bestehenden Weißhorns hinziehen.

Die wichtigsten und interessantesten Ansiedlungen der Gemeinde werden aus den Dörfern von Aldein, das Sitz der Gemeinde ist, und den Fraktionen Oberradein, Unterradein und Hohen sowie aus einigen kleinen Weilern und zahlreichen zerstreuten Höfen gebildet. Insgesamt ist das Siedlungsbild noch sehr intakt und es sind kaum Zersiedlungserscheinungen feststellbar.

## 2. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Aldein wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 14. März 1980, Nr. 74/V/LS genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 20 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich.

Der eigentliche Anstoß für die Überarbeitung des Aldeiner Landschaftsplanes ergab sich durch die überfällige Unterschutzstellung der Bletterbachschlucht. Der einzigartige Schluchtbereich des Bletterbaches soll im überarbeiteten Landschaftsplan als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Der Lebensraumschutz soll u.a. auch durch die Ausweisung verschiedener Feuchtgebiete im überarbeiteten Landschaftsplan verstärkte Berücksichtigung finden.

Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1980 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen jüngste Überarbeitung haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen.

Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen ist ein absolutes Bauverbot vorgesehen, aber nur für Teilbereiche dieser Zonen gilt für Projekte die Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz.

Der Erhalt des vorhandenen natur- und kulturlandschaftlichen Erbes sowie die Sicherung der Erholungseignung sind Ziele dieses Landschaftsplanes.

Im vorliegenden Bericht werden die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und vor allem die geplanten Erneuerungen dargestellt; im übrigen wird auf den erläuternden Bericht der Erstfassung verwiesen.

### 3. Schutzmaßnahmen

#### Bannzonen

Wichtig für die Landschaftsstruktur sind die **kaum oder gänzlich unverbauten Landwirtschaftsflächen bei den Dörfern Aldein und Radein**. Diese unzersiedelten Grünbereiche, die im klaren Kontrast stehen zu den verbauten Flächen, prägen in markanter Art und Weise das Landschaftsbild. Noch dazu handelt es sich bei diesen Flächen großteils um sehr exponierte und steile Bereiche.

***Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als Bannzonen vor Zersiedlungen und Verdrahtungen möglichst verschont werden. In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude.***

In gewissen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die **Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausstattung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen (**die Kirchhügel von Aldein und Radein sowie der Widumbüchel bei Aldein**).

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würden eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

#### Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

## Natürliche Landschaft

Der *Wald*, die *Flurgehölze*, die *Weidegebiete*, das *alpine Grün*, die *Felsregionen* und *Schutthalden* sowie die *Gewässer* werden als natürliche Landschaft zusammengefaßt. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Auch die in der Kartographie als *bestockte Wiesen und Weiden* eingetragenen Flächen fallen in die Kategorie Natürliche Landschaft. Im Gemeindegebiet von Aldein sind noch sehr schöne Bestände an Lärchenwiesen und –weiden anzutreffen. Besonders hervorstechen dabei die Stockwiesen. Aber auch unterhalb des Weißhorns – sowohl auf Aldeiner als auch auf Radeiner Seite - sind locker bestockte Wiesen und Weiden zu finden und sogar in Lerch sowie in der unmittelbaren Umgebung der Dörfer Aldein und Radein stößt man noch auf Restflächen. Die lockere Lärchenbestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneeverwehungen, schließt als Tiefwurzler den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge.

Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Lärchen muß gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor der Lärche genutzt werden. Die Fichte kann nämlich die Lärche verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Lärchenverjüngung in Frage kommen.

Auch *Feuchtgebiete* sind in der Kartographie abgegrenzt. Davon besonders hervorzuheben sind jene Moore, die noch eine relativ intakte Niedermoorvegetation aufweisen, wie die *Roßmöser*, die *Restlmöser*, das *Seemoos*, *Holzwiesmoos* und *Stinkermoos*. Die genannten Feuchtbereiche sind von einem zusammenhängenden Seggenbewuchs bedeckt und im Sommer vielfach von den weißwolligen Schöpfen der Wollgräser übersät. Weitere kleinere, als Trittsteinbiotop sehr wertvolle Feuchtstandorte mit Seggen- oder Schilfbewuchs sind ebenfalls im Plan eingetragen.

Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Ein großer Teil der einmal vorhandenen Feuchtbereiche ist leider heute verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden und nur mehr wenige Restflächen sind übriggeblieben. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

## Biotope

### ***Biotop "Bingleidermoos"***

Mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 26. August 1991, Nr. 260/V/81 wurde das Biotop Bingleidermoos im Gemeindegebiet von Aldein unter Schutz gestellt. Das Biotop wird nun mit gleichbleibender Abgrenzung im überarbeiteten Landschaftsplan wiederbestätigt und die Schutzbestimmungen werden dem neuesten Stand der Landschaftsplanung angepaßt.

Mit dem Dekret für die Genehmigung des überarbeiteten Landschaftsplanes wird dann das obengenannte Schutzdekret außer Kraft gesetzt.

### ***Biotop "Möserwiesen" und Biotop "Auerlegermoor"***

Neu sind die beiden Biotope "Möserwiesen" und "Auerlegermoor". Es sind die beiden flächenmäßig größten Feuchtbereiche in der Gemeinde Aldein (neben dem bereits seit ca. 10 Jahren als Biotop geschützten Bingleidermoos).

Die **Möserwiesen** sind eingebettet im Kiefern-Fichtenwald auf einer Seehöhe von ca. 1.100 m. Sie sind neben dem Bingleidermoos das letzte größere Feuchtareal im Mittelgebirgsbereich des Gemeindegebietes. Eine ähnliche Feuchtfläche - das Lange Moos - ist inzwischen durch das Anlegen eines Abzugsgraben und durch Intensivierung als natürlicher Lebensraum verlorengegangen. In den letzten Jahren konnten in der Umgebung der Möserwiesen noch des öfteren gefährdete Arten, wie die Waldschnepe oder der Wachtelkönig, beobachtet werden. Vor allem für bodenbrütende Arten, wie den Wachtelkönig, sind solche Feuchtflächen und Streumöser die letzten Rückzugsgebiete.

Im nördlichen Teil der Möserwiesen befindet sich ein sehr nasser Schilfbereich, der auch vom Schalenwild gerne als Tageseinstand angenommen wird. Den Großteil nimmt jedoch ein Mineralbodenfeuchtgebiet mit Torfbereichen im Süden sowie im Norden ein (Seggenried). Einzelne Kiefern mit Krüppelwuchs und Wacholderbüsche sind eingestreut. In der Bodenvegetation trifft man auf *Carex davalliana*, *Carex pulicaris*, *Carex dioica*, *Carex flava*, *Carex hostiana*, *Carex panicea*, *Carex paniculata*, *Schoenus ferrugineus*, *Primula farinosa*, *Eriophorum angustifolium*, *Eriophorum latifolium*, *Eriophorum vaginatum*, *Juncus effusus*, *Parnassia palustris*, *Caltha palustris*, *Juncus conglomeratus*, *Molinia coerulea*, *Pinguicula vulgaris*, *Valeriana dioica*, *Tofieldia calyculata*, *Epipactis palustris*.

Das **Auerlegermoor** hingegen ist ein Mosaikmoor. Es weist sowohl Merkmale eines Niedermoores als auch eines Hochmoores auf. Das Feuchtgebiet befindet an der Grenze zur Provinz Trient und erstreckt sich teilweise bis in die Nachbarprovinz.

Das Auerlegermoor gliedert sich in zwei Bereiche. Das untere Auerlegermoor ist ein mit Hangsickerwasser versorgtes Niedermoor. Der Großteil der Feuchtfläche wird von *Carex nigra* dominiert und teilweise trifft man auf stärkeres Vorkommen von *Carex rostrata* sowie auf einzelne Bereiche mit *Sphagnum spec.* Im Süden trennt ein Bach den auf Trentiner Gebiet liegenden Teil des Moores.

Das obere Auerlegermoor ist ein mit Hangwasser versorgtes Moor mit einzelnen eingestreuten Latschengruppen. Es dominieren folgende Arten: *Trichoforum caespitosum*, *Molinia coerulea*, *Drosera obovata*, *Drosera rotundifolia*, *Eriophorum vaginatum*, *Eriophorum angustifolium* und *Sphagnum spec.* Im unteren Bereich trifft man auch auf *Carex nigra* und *Carex rostrata*, vereinzelt auch auf *Primula farinosa*.

Weitere im Auerlegermoor vorkommende Arten sind *Carex canescens*, *Carex davalliana*, *Carex dioica*, *Carex flava*, *Carex panicea*, *Carex stellulata*, *Carex paucifolia*, *Cirsium palustre*,

dactylorhiza maculata, eleocharis palustris, juncus filiformis, parnassia palustris, pinguicula vulgaris, potentilla erecta, trichoforum caespitosum, vaccinium microcarpum, vaccinium myrtillus, vaccinium gaultherioides, vaccinium vitis-idaea, viola palustris, valeriana dioica.

## Naturdenkmäler

Mehrere Baumnaturdenkmäler, die bereits der Landschaftsplan von 1980 enthält, werden wiederbestätigt. Es handelt sich jeweils um Einzelbäume, die in der Landschaft markant hervorstechen und besondere Dimensionen aufweisen:

- **drei Linden beim Widumhof**
- **eine Linde beim Solderer Hof**
- **zwei Linden beim Thalhof**
- **eine Edelkastanie beim Zollerhof**
- **eine Edelkastanie beim Lindhof**

Zu diesen Baumnaturdenkmäler kommt im überarbeiteten Landschaftsplan ein weiteres hinzu und zwar **ein Speierling in Karnol**. Das Speierlingexemplar weist für diese Baumart eindeutig Ausnahmegrößen auf (zwei Meter Stammumfang auf Brusthöhe gemessen).

Neu vorgesehen sind zwei weitere Naturdenkmäler:

- **Bletterbachschlucht**
- **Schwarzenbachschlucht**

Bei der **Bletterbachschlucht** handelt es sich um ein für Südtirol und wohl auch darüber hinaus einzigartiges Naturdenkmal, das im neuen Landschaftsplan auch als solches eingestuft werden soll. Der schützenswerte Schluchtbereich erstreckt sich von Hohlen bis zum Gipfel des Weißhorns.

Die unzugängliche Porphyrschlucht hinter Hohlen ist von Störungen durch den Menschen kaum betroffen. Dieser Bereich stellt ein wertvolles Rückzugsgebiet dar für scheue Tierarten. Unberührte, natürliche Lebensräume von einer gewissen Ausdehnung, auf die diese Tierarten angewiesen sind, werden immer seltener. Deshalb ist es wichtig, daß dieser Schluchtabschnitt möglichst ungestört bleibt und nicht von neuen Wandersteigen erschlossen wird.

Das Taubenleck - von dort aufwärts kann die Schlucht durchwandert werden - stellt den letzten Abschnitt der Porphyrschlucht dar. Sie ist in diesem Trakt besonders schön ausgebildet. Zwanzig Meter hohe, senkrechte Felswände aus plattigem bis säulenförmigen Porphyrgestein säumen das teilweise nur wenige Meter breite Bachbett.

Oberhalb vom Taubenleck zeigt die Schlucht in einem phantastischen geologischen Aufschluß die gesamte weitere Abfolge der Gesteinsschichten vom Grödner Sandstein bis zum Sarldolomit, aus dem der Gipfel des Weißhorns aufgebaut ist. Höhepunkte in diesem Abschnitt sind das Butterloch und die Gorz. Das Butterloch ist an drei Seiten von Felswänden, die die Grödner Sandsteinsequenzen offenlegen, eingerahmt. Der Blätterbach ergießt sich von der sogenannten Cephalopodenbank über einen Wasserfall in das Butterloch. In der Gorz, im Talschluß der Bletterbachschlucht, erhebt sich eine 600 Meter hohe Wand, die dem Beobachter eine Abbildung in Großformat liefert über sämtliche vorhandene Gesteinsschichten (Grödner Sandstein, Bellerophonschichten, Werfener Schichten, Richthofen-Konglomerat, Sarldolomit).

Die Bletterbachschlucht ist geologischer Anschauungsunterricht pur. Sie veranschaulicht in einmaliger Art und Weise den geologischen Aufbau und die Entstehungsgeschichte dieser Bergwelt. Die vielen Fossilien, die in den einzelnen Gesteinsformationen vorkommen, geben

Aufschluß über die Flora und Fauna vergangener Epochen der Erdgeschichte. Der Abbau von Mineralien und Fossilien ist im als Naturdenkmal abgegrenzten Gebiet verboten. Für Lehr- und Studienzwecke kann die Landesverwaltung Sonderermächtigungen erteilen.

Eine Wanderung durch diese Schlucht ist mit einem beeindruckenden Natur- und Landschaftserlebnis verbunden. Die Bletterbachschlucht stellt ein bedeutendes Naturgut dar und käme auch für eine Einstufung als Weltnaturerbe in Frage.

Ein weiteres Naturdenkmal ohnegleichen stellt die **Schwarzenbachschlucht** dar. Sie ist nicht durch Straßenbauten beeinträchtigt, wie dies in den anderen imposanten Porphyrschluchten Südtirols z.B. Eggentaler oder Sarner Schlucht der Fall ist. Gleich hinterm Dorf Auer beginnt die Schlucht und reicht hinein bis kurz vor Hohlen. In den beiden überarbeiteten Landschaftsplänen der Gemeinden Montan und Auer ist sie ebenfalls als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen. Mit der Überarbeitung des Aldeiner Landschaftsplanes schließlich soll das Schutzgebiet vervollständigt werden.

Die Schwarzenbachschlucht ist bis heute vom Mensch weitgehend unangetastet geblieben. Steile, mächtige Felsflanken begleiten den Bach, der über Wasserfälle Felsstufen von verschiedener Höhe überwindet und dem Felsen vielfach seine Formenvielfalt verliehen hat. Solche Bereiche stellten immer schon Zufluchtsstätten dar für besonders scheue Tierarten (Brutstätten für Wasseramsel, verschiedene Greifvögel, z.B. Wanderfalke, aber vor allem auch Nachtgreifvögel, wie Uhu, usw.). Moderne Sportarten, z.B. das Schluchting (Canyoning), führen den Mensch zunehmend auch in diese unberührten Naturoasen, womit die letzten Bastionen der Wildnis fallen und folgedessen die Lebensräume unserer störmpfindlichsten Tierarten weiter eingeengt werden. Aber nicht nur die Avifauna ist betroffen. Beeinträchtigungen ergeben sich auch für die im Wasser lebenden Tierarten (Zerstörung von Fisch-Laichbetten oder Ersticken der zwischen Kies- und Sandkörnern lebenden Tiere durch das Aufwirbeln von Schlammhängen und Feinsand) sowie für den Uferbewuchs und den Wasserpflanzen durch Tritteinwirkung und mechanische Beschädigung. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich hier um absolute Vorrangflächen, die in ihrer Unberührtheit möglichst gut erhalten bleiben sollen.

## **Baumschutz**

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluß des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle

Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

### **Pflasterwege, Trockenmauern und Flurgehölze**

Alle Pflasterwege (und Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

### **Archäologische Schutzgebiete**

Drei Bereiche im Gemeindegebiet von Aldein sind von besonderer archäologischer Bedeutung: der Gipfelbereich des Schwarzorns, das Sattelgelände von Jochgrimm und die Porphyrkuppen westlich von Aldein zwischen Karnol und der Göllerspitze. Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist.

### **Einschränkungen für den Motorfahrzeugverkehr**

Die für die Erholung sehr wichtigen Ruhegebiete oberhalb der Dauerbesiedlungsbereiche von Aldein und Radein sollen vom uneingeschränkten Verkehr mit Motorfahrzeugen möglichst freigehalten werden. Deshalb ist im überarbeiteten Landschaftsplan für zwei Straßen ein allgemeines Verbot für den Motorfahrzeugverkehr vorgesehen, um die betroffenen Gebiete bestmöglichst vor Lärm- und Schadstoffbelastungen zu verschonen und somit auch deren Erholungswert zu erhalten. Die Straße, die von Radein auf Jochgrimm führt, ist bereits im alten Landschaftsplan gesperrt und diese Straßensperre wird im überarbeiteten Landschaftsplan übernommen, sie wird aber in Radein etwas berwärts verschoben. Ein weiteres Fahrverbot ist für die Straße zur Lahner Alm vorgesehen und zwar ab der Wegkreuzung Lahner Alm-Schmieder Alm. Dieser Weg stellt den Hauptzugang zur Bletterbachschlucht dar. Der ständig zunehmende Motorfahrzeugverkehr auf dieser Schotterstraße durch ein Wald- und Almgebiet bringt natürlich auch entsprechend zunehmende Umweltbelastungen mit sich, die in Grenzen gehalten werden sollen.

Die außergewöhnliche Benutzung der betroffenen Straßen wird gemäß Landesgesetz Nr. 10 vom 08.05.1990 geregelt.